



Stadtrecht

S1 Satzung über die öffentliche Wasserversorgung in den Stadtteilen Klein-Auheim und Steinheim

Stadtverordneten- beschluss: 19.02.1979	Ausfertigung: 23.02.1979	Veröffentlichung: 28.02.1979	Inkrafttreten: 29.02.1979
--	-------------------------------------	---	--------------------------------------

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103. 164) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.78 (GVBl. S. 420), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 19.2.1979 folgende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung in den Stadtteilen Klein-Auheim und Steinheim beschlossen:

§1 Allgemeines

1. Die Stadt Hanau betreibt durch die Stadtwerke Hanau GmbH eine Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Belieferung der Stadtteile Hanau, Klein-Auheim und Hanau-Steinheim mit Trink- und Brauchwasser.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer festgelegten Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur dinglichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.
3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§2 Anschlussrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der beiden Stadtteile liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks im Rahmen dieser Satzung und der jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Hanau GmbH zu verlangen.
2. Die Stadtwerke Hanau GmbH kann den Anschluß ablehnen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen, wenn die Herstellung des Anschlusses wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert.

§3 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser benötigt wird, sind verpflichtet, diese gemäß §2 dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Hanau GmbH anzuschließen und den gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.
2. Eine Verpflichtung zum Anschluss oder zum Bezug von Wasser besteht nicht, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder der Bezug von Wasser dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
3. Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Auflagen erteilt werden.

§4 Allgemeine Versorgungsbedingungen

1. Die Wasserversorgung einschließlich der Herstellung und Änderung der Anschlüsse wird nach den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser der Stadtwerke Hanau GmbH in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.
2. Der Wasserpreis sowie sämtliche sonstigen Kosten nach den Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind privatrechtliche Entgelte.

§5 Zwangmaßnahmen

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S.481) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80, 520) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503) findet Anwendung.
2. Die Befolgung der im Rahme dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 – 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. 1966 I S. 151) durchgeführt werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Hanau.

§6 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren folgende Satzungen ihre Gültigkeit:

- a) Allgemeine Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Klein-Auheim vom 28.9.1972, geändert durch Beschluß vom 22.12.1972.
- b) Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Klein-Auheim vom 13.4.1973.
- c) Allgemeine Wasserversorgungssatzung der Stadt Steinheim vom 6.7.1971.
- d) Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Stadt Steinheim vom 6.7.1971.

Hanau, den 23. Februar 1979

**Der Magistrat
(L.S.)
gez. Martin
Oberbürgermeister
gez. Strecke
Erster Stadtrat**